

TOP 9:

Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Drucksache: 544/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft mit § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) einen neuen Straftatbestand, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Diese Tätigkeit soll als abstrakt das Leben gefährdende Handlung verboten werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 217 Absatz 1 StGB bestraft, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Mit der Beschränkung auf den Begriff der Geschäftsmäßigkeit rekurriert die Norm nach Auffassung der Initianten auf eine in unterschiedlichen Rechtsbereichen mit einem weitgehend einheitlichen Begriffsverständnis verwendete Terminologie (zu dieser Begrifflichkeit im Einzelnen siehe BT-Drucksache 18/5373, Seite 16).

Die Teilnahme in Form einer Anstiftung oder Beihilfe zu der Haupttat der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 26, 27 StGB strafbar. Absatz 2 des neuen Straftatbestands enthält jedoch einen persönlichen Strafausschlussgrund für Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen, die sich als nicht geschäftsmäßig handelnde Teilnehmer an der Tat beteiligen. Da sie regelmäßig von tiefem Mitleid und Mitgefühl geprägt handelten, sollen diese Personen von der Strafdrohung ausgenommen sein.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den aus seiner Mitte eingebrachten Gesetzentwurf (vgl. BT-Drucksache 18/5373) in seiner 134. Sitzung am 6. November 2015 unverändert angenommen. Des Weiteren hatten drei Gesetzentwürfe (vgl. BT-Drucksachen 18/5374, 18/5375 und 18/5376) zur Debatte gestanden, die jedoch keine Mehrheit im Deutschen Bundestag fanden.

Der federführende BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hatte sich in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht nicht bereits für einen der vier Gesetzentwürfe ausgesprochen, sondern die Entscheidung dem Plenum überlassen (vgl. BT-Drucksache 18/6573).

Vorgänger-Entwürfe der Bundesregierung (vgl. BT-Drucksache 17/11126) und aus dem Bundesrat (vgl. BR-Drucksachen 149/10 und 149/1/10) sind vom Deutschen Bundestag nicht weiter verfolgt worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.